



2024

Ausgegeben: Dresden, 10. Oktober 2024

Nr. 213

Reg.-Nr. 34021 / 2024-213

## 5. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 22.10.2018 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa

**Für die Friedhöfe:**

**In Kommune Flöha: Georgenfriedhof, Waldfriedhof Flöha-Plaue**

**In Kommune Niederwiesa: Friedhof Niederwiesa**

**vom 04.03.2024**

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa hat in seiner Sitzung vom 04.03.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

### § 1

**Folgende Paragraphen werden wie angegeben verändert:**

§ 21 (7c) Folien sind als Unterlage nicht zugelassen, von der Fläche des Grabes dürfen maximal ein Drittel versiegelt werden. Das betrifft insbesondere die Versiegelung mit Platten.

§ 23 (3) entfällt

§ 35 (2) Satz 1 (Vorschrift hinsichtlich des Verhältnisses von 2:1 entfällt)

§ 36 (2) entfällt

§ 36 (3) Nicht zugelassen sind unbearbeitete und bruchraue Steine sowie weiße und schwarze Grabmale.

§ 36 (5) entfällt

§ 37 (2) Die Vorschrift hinsichtlich der quadratischen und der rechteckigen Form entfällt

§ 39 (4) kann in der Grundbepflanzung ein Bereich der Akzentsetzung vorgesehen werden

**Folgender Paragraph wird eingefügt:**

§39 (7c) das Aufstellen von un bepflanzten Schalen, Kübel und Kästen

### § 2

**Nach § 28 b wird folgender § 28 c eingefügt:**

Partner-Urnengemeinschaftsgrab

- (1) Ein Partner-Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von zwei Aschen. Für die in einem Partner-Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengräber gültigen Ruhezeiten.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung in einem Partner-Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab. Beim Erwerb des Nutzungsrechts an einem Partner-Urnengemeinschaftsgrab sind die beiden Personen, die dort bestattet werden sollen, festzulegen.
- (3) Die Namen mit Geburts- und Sterbejahr der im Partner-Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Grabstein genannt.
- (4) Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (5) Die Gebühren werden im Voraus für die Dauer der Ruhezeit, getrennt für jede der beiden Urnenbestattungen, erhoben. Die gesamte Dauer der Grabstätten Nutzung richtet sich nach dem Zeitpunkt der letzten Bestattung.

## § 3

### Anlage 1: Georgenfriedhof Flöha

zu § 20 (3)

Nutzungsrechte Wahlgrabstätten für Aschebestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Grabfeld D (Partnerurnengräber) und N

## Bestätigt

AZ: R 56512 Flöha-Niederwiesa  
Chemnitz, den 30.09.2024

## § 4

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger).
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt und Friedhofsverwaltung. Ein Ausdruck der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Dressel  
Sachbearbeiter

## § 5

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flöha, den 04.03.2024

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa

L. S.

Lau  
Vorsitzender

Schmiedel  
Mitglied

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: [kirche@evlks.de](mailto:kirche@evlks.de) / [www.evlks.de](http://www.evlks.de) /  
[www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger)